

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.  
Friedrichstraße 52, 60323 Frankfurt/Main

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

Referat WA 31  
Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

Per E-Mail: [Konsultation-15-17@bafin.de](mailto:Konsultation-15-17@bafin.de)

Konsultation 15/2017 (WA) - MaComp

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an der im Betreff benannten Konsultation und bitten bei der Finalisierung des Textes die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

**Verweise auf DV (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016**

Im Textentwurf wird auf einzelne Artikel der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 lediglich mit „DV“ verwiesen. Im Sinne der Rechtssicherheit und besseren Handhabbarkeit sollte die genannte Delegierte Verordnung hinreichend präzise benannt werden. Es soll daher im Text zumindest „*DV (EU) 2017/565*“ heißen.

**BT2 Persönliche Geschäfte**

Soweit das Modul durchgängig an die neue Begrifflichkeit „persönliche Geschäfte“ (statt vormals „Mitarbeitergeschäfte“) angepasst werden soll, ist anzumerken, dass im vorliegenden Entwurf weiterhin an verschiedenen Stellen der Begriff „Mitarbeitergeschäfte“ Verwendung findet:

- Die Überschrift zu BT 2.2 lautet weiterhin „Definition von Mitarbeitergeschäften“;
- BT 2.2, Tz 2, 1. Zeile: „...definierten Mitarbeitergeschäfte unterfällt...“;
- BT 2.3, Tz 3, 2. Zeile: „...einem Mitarbeitergeschäft angelegt...“;
- BT 2.4, Tz 1, 2. Bullet-Point, 2. Zeile: „...getätigter Mitarbeitergeschäfte in...“;

Ihr Zeichen

WA 31-Wp 2002-2017/0011

Ihre Nachricht vom

02.11.2017

Ort\_Datum

**Frankfurt/Main, 30.11.2017**

**Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.**

**Sitz des Verbandes**  
Kurfürstendamm 151  
10709 Berlin

**Postanschrift & Geschäftsstelle**  
Friedrichstraße 52  
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91  
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92  
[mail@bwf-verband.de](mailto:mail@bwf-verband.de)  
[www.bwf-verband.de](http://www.bwf-verband.de)

**Vorstand**  
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)  
Carsten Bokelmann  
Stefan Bolle  
Daniel Förtsch  
Dirk Freitag  
Holger Gröber  
Kai Jordan  
Torsten Klanten  
Dr. Annette Kliffmüller-Frank

**Geschäftsführer**  
Michael H. Sterzenbach  
[m.sterzenbach@bwf-verband.de](mailto:m.sterzenbach@bwf-verband.de)

**Justiziar**  
Dr. Hans Mewes  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132  
Fax: +49 (0) 40 80 53 33  
[h.mewes@bwf-verband.de](mailto:h.mewes@bwf-verband.de)

**Bankverbindung**  
Deutsche Bank PGK Frankfurt  
**IBAN** DE08500700240018321000  
**BIC** DEUTDE33

- BT 2.4, Tz 1, 3. Bullet-Point, 2. Zeile: „...von Mitarbeitergeschäften ist...“,
- BT 2.4, Tz 2, 1. Abs., vorletzte Zeile: „...aller Mitarbeitergeschäfte der...“.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit sollte an den bezeichneten Stellen der Begriff „Mitarbeitergeschäfte“ ebenfalls durch den Begriff „persönliche Geschäfte“ ersetzt werden.

### **BT 2.1 Definition der relevanten Personen**

In der Frage der Abgrenzung, welche Personen neben denen, die unmittelbar selber Wertpapierdienstleistungen erbringen, weiterhin von der Definition noch erfasst werden sollen, stellen die MaComp auf eine „Unterstützung“ der vorbenannten Personen ab, während in Art. 2 DV (EU) 2017/565 auf eine „Beitragung“ an der Erbringung der Wertpapierdienstleistung Bezug genommen wird. Um hier einen gewissen Gleichlauf zu erreichen, schlagen wir vor BT 2.1, Tz. 1, Satz 1 wie folgt zu fassen: „Art. 28 und 29 DV regeln den Umgang mit persönlichen Geschäften relevanter Personen. Diese werden in Art. 2 Nr. 1 DV legal definiert. Art. 2 Nr. 1 c) DV erfasst sowohl Personen, die selbst unmittelbar Wertpapierdienstleistungen erbringen, als auch alle Personen, die diese Mitarbeiter unterstützen, ~~sowohl~~ und im Rahmen begleitender als auch nachfolgender kontrollierender Handlungen an der Erbringung der Wertpapierdienstleistung beteiligt sind.“

Weiterhin erscheint es zweckmäßig, auch in den MaComp darauf hinzuweisen, dass neben den Mitarbeitern von Auslagerungsunternehmen auch sog. gebundene Vermittler von der Definition relevanter Personen erfasst werden.

### **BT 2.3 Organisatorische Anforderungen nach Art. 29 DV**

Bei der Überprüfung des Verweises auf Art. 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 haben wir festgestellt, dass sich in die deutsche Textfassung des Art. 29 Abs. 2 (a) ein redaktioneller Fehler „eingeschlichen“ hat. Anstatt „Richtlinie 2014/596/EU“ muss es dort richtiger Weise „Verordnung 2014/596/EU“ heißen. Wir möchten die Bundesanstalt bitten, zeitnah auf eine Korrektur dieses Fehlers hinzuwirken.

### **BT 2.5 Organisatorische Anforderungen nach Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 DV**

Auch hier hat eine Überprüfung der Verweise in BT 2.5 ergeben, dass auch Art. 29 Abs. 2 a) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der deutschen Textfassung einen Übersetzungsfehler enthält, der dringend behoben werden sollte.

Art. 29 Abs. 2 a) DV (EU) 2017/565 normiert im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Research eine zeitliche Einschränkung bei der Vornahme persönlicher und für andere abgeschlossener Geschäfte durch Finanzanalysten und andere relevante Personen, die den wahrscheinlichen Zeitplan der Veröffentlichung oder den Inhalt des Research kennen. Derartige Geschäfte sind untersagt, sofern der die Empfänger der Finanzanalyse noch keine ausreichende Gelegenheit hatten,

auf diese zu reagieren. Ausgenommen von diesem Verbot sind jedoch in gutem Glauben getätigte Geschäfte im Rahmen einer normalen Market-Making Tätigkeit sowie die Ausführung von durch Kunden selber initiierten Aufträgen.

In der englischen Textfassung lautet Art. 29 Abs. 2 a) DV (EU) 2017/565 [Hervorhebung durch den Unterzeichner]:

*“financial analysts and other relevant persons do not undertake personal transactions or trade, other than as market makers acting in good faith and in the ordinary course of market making or in the execution of an unsolicited client order, on behalf of any other person, including the investment firm, in financial instruments to which investment research relates, or in any related financial instruments, with knowledge of the likely timing or content of that investment research which is not publicly available or available to clients and cannot readily be inferred from information that is so available, until the recipients of the investment research have had a reasonable opportunity to act on it;”*

Nach dem Wortlaut der deutschen Textfassung wird aus der Ausnahmeregelung ein genereller Vorbehalt, wonach die genannten Geschäfte auch mit hinreichender zeitlicher Verzögerung nur im Rahmen einer Market Maker Tätigkeit oder bei der Ausführung von durch Kunden selbst initiierten Aufträgen ausgeführt werden dürfen [Hervorhebung durch den Unterzeichner]:

*„Finanzanalysten und andere relevante Personen, die den wahrscheinlichen Zeitplan oder Inhalt einer Finanzanalyse kennen, die für die Öffentlichkeit oder für Kunden nicht zugänglich ist und aus den öffentlich verfügbaren Informationen nicht ohne Weiteres abgeleitet werden kann, können persönliche oder im Namen einer anderen Person, einschließlich der Wertpapierfirma, getätigte Geschäfte mit Finanzinstrumenten, auf die sich die Finanzanalyse bezieht, oder mit damit verbundenen Finanzinstrumenten nur als Marktmacher in gutem Glauben und im normalen Verlauf des „Market-Making“ oder in Ausführung eines unaufgeforderten Kundenauftrags nur dann tätigen, wenn die Empfänger der Finanzanalyse ausreichend Gelegenheit hatten, auf diese zu reagieren;“*

Die deutsche Textfassung ist insofern „unsinnig“ und entspricht erkennbar nicht der Intention des Verordnungsgebers. Wir möchten die Bundesanstalt daher auch hier bitten, auf eine möglichst zeitnahe Textkorrektur hinzuwirken und da es sich ganz offensichtlich um einen Übersetzungsfehler handelt; bis dahin sollte die englische Textfassung zur Grundlage der Verwaltungspraxis verwendet werden.

#### **BT 10.1 Zuwendungsverzeichnis**

Wir regen an, BT 10.1, Tz 1 zur Vermeidung von Missverständnissen wie folgt zu formulieren: „Erhaltene Zuwendungen, die an Kunden ausgekehrt werden, ...“

### **BT 10.2 Verwendungsverzeichnis**

Zur Klarstellung, dass die durch Zuwendungen erzielten Qualitätsverbesserungen nicht auf Einzelkundenebene nachgewiesen werden müssen, bitten wir BT 10.2, Tz. 1, 3. Abs., Satz 1 wie folgt zu fassen: „*In dem Verwendungsverzeichnis müssen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben darlegen, wie die die erhaltenen oder gewährten Zuwendungen die Qualität für die betreffenden Kunden verbessert haben.*“

### **BT 12.2 Beschwerdebericht**

Hier regen wir an, das zur Verfügung gestellte Formular auf dem Deckblatt durch eine „Check-Box“ zu ergänzen, in deren Rahmen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzeigen kann, dass in der Berichtsperiode keine Kundenbeschwerden zu bearbeiten waren („Nullmeldung“).

Für etwaige Rückfragen, Erläuterungen und jedwede Abstimmungen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach  
Geschäftsführer